

BESONDERE DECKUNGSVEREINBARUNG VEMA E.G.

PRO IT v2 FÜR PARTNER DER VEMA E.G.

In Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen Markel Pro IT v2 gelten folgende Besondere Deckungsvereinbarungen:

1. ABWEICHUNGEN ZU DEN VERBANDSBEDINGUNGEN DES GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft)

Weichen die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen am Schadenstag oder bei Vertragsabschluss von den vom GDV empfohlenen (zum Schadenzeitpunkt aktuelle Fassung), zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.

2. RECHTZEITIGE ZAHLUNG DER ERSTPRÄMIE

Die Erstprämie gilt als unverzüglich entrichtet, wenn diese innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Police und Prämienrechnung bezahlt wird.

3. VERSEHENSKLAUSEL

Unterbleibt versehentlich eine Anzeige bzw. die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachgeholt bzw. die Obliegenheit unverzüglich erfüllt hat. Diese Regelung gilt für Schaden bis 5.000 €.

4. SUMMEN- UND KONDITIONSDIFFERENZDECKUNG BIS MAX. 6 MONATE

Zwischen vorbehaltloser Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrages, maximal für 6 Monate, gilt eine prämienfreie Konditions- und Summendifferenzdeckung. Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens der nach dem gestellten Antrag und Bedingungen zu erstatten wäre, zu der vom Vorversicherer erbrachten Leistung.

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht, wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie und Verletzung von Obliegenheiten leistungsfrei ist.

5. KÜRZUNG DER VERSICHERUNGSLEISTUNG WEGEN GROBER FAHRLÄSSIGKEIT

Der Versicherer kann bei grob fahrlässiger Schadensverursachung, sowie bei grob fahrlässigem Verstoß gegen gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Vorschriften/Obliegenheiten die Schadenersatzleistung bei Schaden bis 250.000 Euro um höchstens 20% kürzen.

Ist der Schaden hoher, werden für den Schadensanteil in Höhe von 250.000 Euro ebenfalls höchstens 20% gekürzt. Die Beweislast für das Vorliegen der groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherer.

6. ANZEIGEPFLICHT (GEFAHRUMSTÄNDE BEI VERTRAGSABSCHLUSS) UND GEFAHRERHÖHUNG

Tritt nach Vertragsbeginn der Versicherungsfall ein und hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflichten nach § 19 VVG grob fahrlässig verletzt, so wird der Versicherer im Schadensfall abweichend von § 21 Absatz 2 VVG seine Schadenersatzleistung bei Schäden bis 250.000 € um maximal 20% kürzen. Ist der Schaden höher, werden für den Schadensanteil in Höhe von 250.000 € ebenfalls höchstens 20% gekürzt.

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein und hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflichten nach § 23 VVG grob fahrlässig verletzt, so wird der Versicherer im Schadensfall abweichend von § 26 Absatz 1 VVG seine Schadenersatzleistung bei Schäden bis 250.000 € um maximal 20% kürzen. Ist der Schaden höher, werden für den Schadensanteil in Höhe von 250.000 € ebenfalls höchstens 20% gekürzt.

7. VERZICHT DES VERSICHERERS AUF SCHADENFALLKÜNDIGUNG

Abweichend von § 92 und § 111 VVG wird der Versicherer sein Kündigungsrecht nach Eintritt des Versicherungsfalles nur ausüben, wenn der Versicherungsnehmer vom Versicherer formulierte Auflagen zur Risikoverbesserung nicht fristgemäß umsetzt.

8. BESSERSTELLUNGSKLAUSEL

Sollte sich bei konkreten Schadenfällen herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages beim gleichen oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer nach den Bedingungen des Vorvertrages regulieren.

Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen.

Die Besserstellungsklausel gilt nur insoweit, dass bei Versichererwechsel die betroffene Grundgefahr weiter versichert und im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde.

Diese Regelung gilt für Schaden bis 500.000 € und bis zu 3 Jahren nach Versicherer-/Tarifwechsel.

9. INTERNET-STRAF-RECHTSSCHUTZ

Der Versicherer ersetzt unabhängig von einer möglichen Schadenersatzforderung eines Dritten die gesetzlichen Kosten der Verteidigung, wenn dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen in Ausübung der beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, bei dessen Begehung das Internet als Medium genutzt wird (zum Beispiel Beleidigung, unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke).

10. BEITRAGSFREIE BEDINGUNGSVERBESSERUNGEN/INNOVATIONSKLAUSEL

Werden während eines Versicherungsjahres prämienneutrale Bedingungsverbesserungen zwischen der VEMA e.G. und Markel vereinbart, so finden diese Verbesserungen mit sofortiger Wirkung Anwendung auf diesen Versicherungsvertrag.

11. KLARSTELLUNG SUBUNTERNEHMER

Klarstellend zu Punkt C.3 gelten auch unternehmensfremde Subunternehmer-Leistungen als versichert.

12. NACHHAFTUNG WEGEN TÄTIGKEITSAUFGABE BIS 10 JAHRE

In Erweiterung zu Punkt G.3 besteht für die Dauer von 10 Jahren nach Vertragsende Versicherungsschutz, auch für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten.

13. REGRESSVERZICHT

Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers auf eine Regressnahme gegenüber den Mitarbeitenden des Versicherungsnehmers, es sei denn, der Schadenverursacher hat den Schaden vorsätzlich verursacht. Dies gilt nicht für einen Regress gegen eine Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers.

14. FALSCHER BANKVERBINDUNG / UNTERLASSENER HINWEIS AUF ABBUCHUNG

Wird versehentlich eine falsche Bankverbindung angegeben oder unterbleibt der Hinweis zur Abbuchung schadet dies dem Versicherungsschutz nicht, wenn unverzüglich nach Feststellung des Fehlers eine korrigierte Abbuchungserlaubnis erteilt oder eine Überweisung erfolgt. Dies gilt insbesondere für den ersten oder einmaligen Beitrag. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer bei Rücklastschriften die Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Information durch den Versicherer vornimmt.

15. REPRÄSENTANTEN

Bei Kapitalgesellschaften sind Repräsentanten ausschließlich die gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften die Inhaber, soweit diese die vollständige Herrschaft über die versicherten Sachen besitzen.

16. MAKLERKLAUSEL

Der betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen und Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers für den Versicherer in Empfang zu nehmen. Diese Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie bei der Maklerfirma eingegangen sind. Der Versicherungsmakler ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet. Ein Zeitraum von 10 Tagen gilt in jedem Fall als unverzüglich.

17. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Zusage unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

18. WIDERRUF UND ÄNDERUNG DIESER ZUSAGE

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten für neu vermittelte Verträge gekündigt werden. Für bestehende Verträge ist eine Änderung / ein Widerruf mit Zustimmung der VEMA in besonderen Fällen möglich.

19. TEXTFORM

Anzeigen und Erklärungen des Versicherers bedürfen der Textform.